S 7 RJ 592/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 592/97
Datum	17.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 245/00
Datum	22.05.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Leipzig vom 17. Juli 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die am â¦ 1945 geborene KlÃ¤gerin hat keinen Beruf erlernt und war seit September 1959 in verschiedenen un- und angelernten TÃ¤tigkeiten beschÃ¤ftigt. Vom 19. Oktober 1995 bis zum 21. Februar 1996 Ã¼bte sie den Beruf einer Reinigungskraft aus. Seitdem ist die KlÃ¤gerin arbeitslos und bezieht Leistungen der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit bzw. Krankengeld.

Den am 11. Oktober 1996 gestellten Antrag auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen InvaliditÃ¤t, begrÃ¼ndete sie mit einer Fraktur

des linken Sprunggelenkes und einer KnochenhautentzÃ¼ndung im rechten Arm seit dem 02. Juni 1996.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten vor:

â□□ der Befundbericht des StÃ¤dt. Klinikums "S â□¦" in L â□¦ vom 14. Juni 1996 (KnÃ¶chelfraktur links am 01. Juni 1996) sowie â□□ der Bericht des Reha-Zentrums B â□¦ D â□¦ vom 19. August 1996 Ã¼ber eine stationÃ¤re Anschlussheilbehandlung vom 11. Juli 1996 bis zum 08. August 1996, aus welcher die KlÃ¤gerin arbeitsunfÃ¤hig mit einem aufgehoben LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Reinigungskraft und einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r jede andere TÃ¤tigkeit, die nicht vorwiegend stehend und gehend ausgeÃ¼bt werden muss, entlassen wurde.

Mit Bescheid vom 19. Dezember 1996 lehnte die Beklagte den Rentenantrag unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Den Widerspruch vom 13. Januar 1997 wies die Beklagte mit Bescheid vom 24. April 1997 zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin sei als Raumpflegerin der Berufsgruppe der angelernten Arbeiter zuzuordnen und somit seien ihr alle ungelernten Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes zuzumuten. Mit den bestehenden FunktionseinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne sie zwar den Beruf der Reinigungskraft nicht mehr ausÃ¼ben, sei jedoch in der Lage, leichte Arbeiten, mit wechselnder Arbeitshaltung, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, ohne hÃ¤ufiges Klettern oder Steigen und ohne Absturzgefahr, vollschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten.

Auf die am 02. Juni 1997 erhobene Klage hat das Sozialgericht Leipzig einen Befundbericht des Dr. K â□¦, Arzt fÃ¼r Allgemeinmedizin, vom 18. April 1998 und des Dr. G â□¦, Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die, vom 18. April 1998 eingeholt. Des Weiteren hat es ein orthopÃ¤disches Gutachten von Dr. F â□¦ erstellen lassen. Nach ambulanter Untersuchung am 08. Juli 1998 wurden im Gutachten vom 16. Juli 1998 sowie in der ErgÃ¤nzung vom 23. September 1998 folgende Feststellungen/Diagnosen erhoben:

â□□ leichtgradige Aufbraucherscheinungen der Hals-, Brust- und LendenwirbelsÃ¤ule bei gleichzeitig bestehendem statischem WirbelsÃ¤ulenhaltungsfehler (leichte skoliotische Fehlhaltung; kontrakter hohlrunder RÃ¼cken), wahrscheinlich als Folge einer juvenilen Osteochondrose (Morbus Scheuermann) mit endgradiger Funktionsminderung des Achsenorganes. Kein Anhalt fÃ¼r einen Nervenwurzelreiz im Bereich der Arme/Beine
â□□ akute Epicondylitis humeri radialis links
â□□ Osteochondrosis dissecans des Talus links nach knÃ¶chern ausgeheilter operierter Sprunggelenksfraktur (Juni 1996) mit geringer Funktionsminderung

Es sei festzustellen, dass die von der KlÃ¤gerin angegebenen Beschwerden mit den klinischen Befunden nicht Ã¼bereinstimmten und ein Rentenbegehren nicht auszuschlieÃ□en sei. Vor allem die im linken Sprunggelenk angegebenen Beschwerden und vorgefÃ¼hrten BelastungseinschrÃ¤nkungen seien irrelevant, da

die KlÃ¤gerin unbeobachtet im flÃ¼ssigen Gang das linke Bein belaste. RÃ¶ntgenmorphologisch lieÃen sich im Bereich der unteren HalswirbelsÃ¤ule, der gesamten BrustwirbelsÃ¤ule und der unteren LendenwirbelsÃ¤ule degenerative VerÃ¤nderungen nachweisen, die allerdings die Altersnorm nicht wesentlich Ã¼berschritten. Die Funktion des Achsenorganes sei endgradig eingeschrÃ¤nkt, wobei eine wesentliche Funktionsminderung nicht vorliege. FÃ¼r einen Nervenwurzelreiz im Bereich der Arme oder Beine finde sich kein Anhalt. Die von der KlÃ¤gerin angegebenen Beschwerden schon bei BerÃ¼hrung des FuÃes korrelierten in keiner Weise mit dem klinischen RÃ¶ntgenbefund. Die Beschwerden bei bekannter Epikondylitis humeri radialis beiderseits, mit zur Zeit akuter Behandlung links, seinen psychisch Ã¼berlagert. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit der letzten Untersuchung im Rentenverfahren sei nicht eingetreten. Die WirbelsÃ¤ulenverÃ¤nderungen hÃ¤tten schon vor der Rentenantragstellung bestanden; die Behandlung der Sprunggelenkfraktur gelte seit MÃ¤rz 1997 als abgeschlossen. Die noch bestehenden Restbeschwerden seien als Dauerzustand einzustufen. Die zur Zeit behandelte Epikondylitis humeri radialis links stelle ein therapeutisches Problem dar und werde als Akutkrankheit behandelt. Mit RÃ¼cksicht auf die bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen kÃ¶nne die KlÃ¤gerin unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses als Arbeiterin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen, etwa zu gleichen Anteilen, verrichten. Alle schmerzauslÃ¶senden Belastungen fÃ¼r degenerative VerÃ¤nderungen der WirbelsÃ¤ule sollten ausgeschlossen werden, wie die mechanischen Faktoren BÃ¼cken, Aufrichten, Drehen, Heben von Lasten Ã¼ber 5 kg, Fehl- oder Ãberbelastungen, Witterung, Feuchtigkeit oder akutes Trauma (ErschÃ¼tterung). Auch stereotype Bewegungen, stÃ¤ndige Ãberkopfarbeiten oder monotone Arbeiten am FlieÃband oder an Maschinen kÃ¶nnten auf Grund der chronisch-rezidivierenden Tendopathie beider Ellenbogengelenke nicht durchgefÃ¼hrt werden. Wegen des negativen Einflusses von NÃ¤sse, KÃ¤lte und Zugluft sollten Arbeiten im Freien vermieden werden und eine TÃ¤tigkeit vorwiegend in geschlossenen RÃ¤umen erfolgen. Hinsichtlich des Anmarschweges zur ArbeitsstÃ¤tte bestÃ¼nden keine EinschrÃ¤nkungen. Die KlÃ¤gerin sei auch in der Lage, Ã¶ffentliche Verkehrsmittel zu benutzen bzw. ein Kraftfahrzeug zu fÃ¼hren. Das Leistungsbild bestehe seit der Rentenantragstellung.

Nach Einholung eines Befundberichtes des Dr. T â¦, Facharzt fÃ¼r Innere Medizin/Rheumatologie, vom 23. MÃ¤rz 1999 hat das Sozialgericht ein orthopÃ¤disch-rheumatologisches Gutachten von Dr. J â¦ erstellen lassen. Dieser erhob in seinem Gutachten vom 16. September 1999 die Diagnosen:

â Konsolidierte Malleoarfraktur links (KnÃ¶chelbruch) mit sekundÃ¤ren degenerativen VerÃ¤nderungen und FunktionseinschrÃ¤nkungen
â Deformierung der WirbelsÃ¤ule mit degenerativen VerÃ¤nderungen im Bereich des mittleren bis unteren Brust- und mittleren Halsabschnittes
â Verdacht auf Fibromyalgie

Derzeit sei die Versicherte psychosomatisch zu behandeln. Bei positivem Therapieergebnis seien leichte Arbeiten im Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und

Gehen, mÃ¶glichst in geschlossenen RÃ¤umen, ohne Anheben und Tragen von Lasten Ã¼ber 5 kg, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken zumutbar. Der Anmarschweg zu FuÃ sollte 500 Meter nicht Ã¼berschreiten.

Des Weiteren hat das Sozialgericht, nach Beiziehung des Berichtes der Rehabilitationsklinik D â¦ H â¦ vom 03. Februar 2000, in welchem der KlÃ¤gerin nach stationÃ¤rer Behandlung vom 11. Januar 2000 bis zum 01. Februar 2000 ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen als Reinigungskraft und fÃ¼r mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten, ohne hÃ¤ufiges Heben und Tragen schwerer Lasten, ohne vorgebeugte Zwangshaltungen und hÃ¤ufige Ãberkopfarbeiten, attestiert wurde, ein nervenÃ¤rztliches Gutachten der Dr. Sch â¦ vom 25. Mai 2000, eingeholt. Nach ambulanter Untersuchung am 20. MÃ¤rz 2000 wurden als Diagnosen erhoben:

â leichte Funktionsminderung des linken Sprunggelenkes nach Fraktur,
â vertebragenes und arthrogenes Schmerzsyndrom multifaktorieller Genese, ohne objektivierbares neurologisches Defizit (bei beginnendem VerschleiÃ der WirbelsÃ¤ule, durch Restbeschwerden nach KnÃ¶chelfraktur links, bei rezidivierender Epicondylitis
â siehe gutachterliche EinschÃ¤tzung auf orthopÃ¤dischem Gebiet
â bei SymptomverstÃ¤rkung nach Art der Konversion-Somatisierung, bei aber auch nicht zu vernachlÃ¤ssigenden bewuÃtseinsnahen tendenziellen Mechanismen)

Mit den bestehenden GesundheitsbeeintrÃ¤chtigungen kÃ¶nne die KlÃ¤gerin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte TÃ¤tigkeiten vollschichtig ausÃ¼ben. Hierbei sollte es sich um eine TÃ¤tigkeit in wechselnder KÃ¶rperhaltung, abwechselnd im Sitzen, Gehen und Stehen, mit Ãberwiegen des Sitzanteils handeln. Auf hÃ¤ufige Zwangshaltungen, Ãberkopfarbeit, Knien, Hocken und BÃ¼cken, TÃ¤tigkeiten auf Leitern und GerÃ¼sten sei zu verzichten, ebenfalls die Exposition von NÃ¤sse und KÃ¤lte zu vermeiden. Auf Arbeiten unter stÃ¤ndig hohem Stress, unter besonderem Zeitdruck und mit Nachtschichten sollte verzichtet werden. Die KlÃ¤gerin sei in der Lage, von ihrer Wohnung zum Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel, vom Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel zur Arbeitsstelle zu Beginn und am Ende eines Arbeitstages einen FuÃweg von jeweils bis 500 Meter zurÃ¼ckzulegen. Dieses Leistungsbild bestehe seit der dokumentierten Verschlimmerung 1999.

Mit Gerichtsbescheid vom 17. Juli 2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Ausgehend von der TÃ¤tigkeit als Reinigungskraft hat es die KlÃ¤gerin der Gruppe der ungelernten Arbeiter zugeordnet und ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes festgestellt.

Am 22. September 2000 hat die KlÃ¤gerin bei dem SÃ¤chsischen Landessozialgericht Berufung eingelegt.

Der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Leipzig vom 17. Juli 2000 abzuÃ¤ndern und

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 19. Dezember 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. April 1997 zu verurteilen, der KlÃ¤gerin eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit ab Antragstellung zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die ihrer Auffassung nach zutreffenden AusfÃ¼hrungen im Gerichtsbescheid und auf den Rehabilitationsbericht vom 06. Februar 2001.

Der Senat hat den Bericht der Rehabilitationsklinik D â¦ H â¦ vom 06. Februar 2001 eingeholt: Die KlÃ¤gerin ist nach stationÃ¤rer Behandlung vom 23. Dezember 2000 bis zum 15. Januar 2001 zunÃ¤chst noch arbeitsunfÃ¤hig fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Reinigungskraft mit einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten, ohne besondere Anforderungen an den Haltungs- und Bewegungsapparat und die geistige und psychische Belastbarkeit entlassen worden. Des Weiteren hat der Senat die Unterlagen des Ãrztlichen Dienstes des Arbeitsamtes L â¦ der KlÃ¤gerin beigezogen. Frau Dr. L â¦, ArbeitsamtsÃ¤rztin, stellte in ihrem Gutachten vom 08. November 2000 ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r kÃ¶rperliche leichte Arbeiten mit mÃ¶glichem Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen in geschlossenen, temperierten RÃ¤umen in Tagschicht fest.

Zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Leistungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen. Im Ãbrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Leipzig (SG) die Klage abgewiesen, weil der KlÃ¤gerin ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht zusteht.

Die KlÃ¤gerin ist weder berufs-, noch erwerbsunfÃ¤hig (Â§Â§ 43 Abs. 2 Satz 1, 44 Abs. 2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung [a.F.]).

BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. liegt nicht vor, da die ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin wegen Krankheit oder Behinderung noch nicht auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen einer kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit einer Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst sie in einer TÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die sie nach ihrem Gesundheitszustand und nach ihrem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 â 12 RJ 24/58 â SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO -). FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit einer Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 107 und 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164).

Letzte BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne ist die TÃ¤tigkeit als Reinigungskraft. Diese hat die KlÃ¤gerin von Oktober 1995 bis zur betrieblichen KÃ¼ndigung am 21. Februar 1996 vollwertig bewusst und gewollt zur dauerhaften Einkommenserzielung ausgeÃ¼bt.

Den Beruf als Reinigungskraft kann die KlÃ¤gerin nicht mehr vollwertig verrichten. Hiervon geht auch die Beklagte aus. Die mit dieser TÃ¤tigkeit verbundenen mittelschweren kÃ¶rperlichen TÃ¤tigkeiten, mit BÃ¼cken und Hocken, sind mit dem Gesundheitszustand der KlÃ¤gerin nicht mehr vereinbar. Dennoch liegt BerufsunfÃ¤higkeit bei der KlÃ¤gerin nicht vor. Denn sie ist zumutbar auf andere TÃ¤tigkeiten verweisbar, bei welchen sie mehr als die HÃ¤lfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen kann.

Zur Bestimmung, auf welche TÃ¤tigkeiten eine leistungsgeminderte Versicherte zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundessozialgericht ein Mehr-Stufen-Schema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der AnlerntÃ¤tigkeiten und der ungelernten TÃ¤tigkeiten (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 1972 â 5 RJ 105/72 â SozR Nr. 103 zu Â§ 1246 RVO). SpÃ¤ter hat das Bundessozialgericht zu diesen drei Gruppen noch eine weitere Gruppe der "Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion" hinzugefÃ¼gt (vgl. BSG, Urteil vom 30. MÃ¤rz 1977 â 5 RJ 98/76 â BSGE 43, 243), zu welcher auch "besonders hoch qualifizierte Facharbeiter" gehÃ¶ren (vgl. BSG, Urteil vom 19. Januar 1978 â 4 RJ 81/77 â BSGE 45, 276). Diesem Schema ist eigentÃ¼mlich, dass jeder Versicherte auf TÃ¤tigkeiten zumutbar verwiesen werden kann, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Facharbeiter kann daher auf AnlerntÃ¤tigkeiten, ein angelernter Arbeiter auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden.

Als Reinigungskraft ist die KlÃ¤gerin dem Leitberuf der ungelernten Arbeiter zuzuordnen. Dies ergibt sich aus ihren eigenen Darstellungen im Verwaltungsverfahren, wonach sie fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit weder eine Ausbildung, noch eine Anlernzeit absolviert hat. Insofern ist die KlÃ¤gerin sozial zumutbar auf sÃ¤mtliche TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar, ohne dass diese konkret benannt werden mÃ¼ssten.

FÃ¼r mindestens leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten, ohne besondere Anforderungen an den Haltungs- und Bewegungsapparat und die geistige und psychische Belastbarkeit, besteht ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen. Insoweit nimmt der

Senat Bezug auf die entsprechenden AusfÃ¼hrungen im Gerichtsbescheid und schlieÃt sich diesen nach ÃberprÃ¼fung vollumfÃ¤nglich an (Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz SGG -). Insbesondere sind die AusfÃ¼hrungen der SachverstÃ¤ndigen Dr. Sch â¦ Ã¼berzeugend. Auf Blatt 17-22 ihres Gutachtens legt sie, unter eingehender Auseinandersetzung mit den vorhandenen Vorgutachten und Befunden, nachvollziehbar dar, dass weder ein neurologisches Defizit, noch eine wesentlich krankheitswertige und behandlungsbedÃ¼rftige seelische StÃ¶rung bzw. eine psychische AuffÃ¤lligkeit bestehen. Wesentliche FunktionsstÃ¶rungen, die selbst leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten nicht mehr zulassen, konnten in den Vorbefunden nicht objektiviert werden. Schwere FunktionseinschrÃ¤nkungen auf orthopÃ¤dischem Gebiet, welche ein unter vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen selbst fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten begrÃ¼nden kÃ¶nnten, wurden auch in dem Anschlussheilbehandlungsbericht des Reha-Zentrum B â¦ D â¦ vom 19. August 1996 nicht mitgeteilt. AnlÃ¤sslich der Begutachtung durch Dr. F â¦ lieÃen sich rÃ¶ntgenmorphologisch im Bereich der unteren HalswirbelsÃ¤ule, der gesamten BrustwirbelsÃ¤ule und der unteren LendenwirbelsÃ¤ule degenerative VerÃ¤nderungen nachweisen, die allerdings die Altersnorm nicht wesentlich Ã¼berschritten. Die Funktion des Achsenorganes war endgradig eingeschrÃ¤nkt, wobei eine erhebliche Funktionsminderung nicht vorgelegen hat. FÃ¼r einen Nervenwurzelreiz im Bereich der Arme oder Beine hat sich kein Anhalt gefunden. Die von der KlÃ¤gerin angegebenen Beschwerden schon bei BerÃ¼hrung des FuÃes korrelieren in keiner Weise mit dem klinischen RÃ¶ntgenbefund. Ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r mindestens leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten wird der KlÃ¤gerin auch in dem Entlassungsbericht der Rehabilitationsklinik D â¦ H â¦ vom 03. Februar 2000 bescheinigt.

Ein anderes LeistungsvermÃ¶gen ist im Berufungsverfahren nicht festzustellen. Ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten wird in dem Gutachten des Arbeitsamtes L â¦ vom 08. November 2000 bestÃ¤tigt. Auch nach dem Bericht der Rehabilitationsklinik D â¦ H â¦ vom 06. Februar 2001 verfÃ¼gt die KlÃ¤gerin Ã¼ber ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten, ohne besondere Anforderungen an den Haltungs- und Bewegungsapparat sowie an die geistige und psychische Belastbarkeit. Bei unauffÃ¤lligen Alltagbewegungen sind insgesamt keine pathologischen Reflexe festgestellt worden; die OberflÃ¤chensensibilitÃ¤t war bei ungestÃ¶rtem Lage- und Vibrationsempfinden intakt. Wie in den Vorgutachten wurden erneut widersprÃ¼chliche SchmerzÃ¤uÃerungen und ein deutliches Rentenbegehren beschrieben. Eine EinschrÃ¤nkung der Gehstrecke ist von der KlÃ¤gerin selbst verneint worden, so dass sozialmedizinisch viermal tÃ¤glich mehr als 500 Meter mit zumutbarem Zeitaufwand zu FuÃ zurÃ¼ckgelegt werden kÃ¶nnen.

Mit dem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist die KlÃ¤gerin nicht berufsunfÃ¤hig. Bei einer auf das allgemeine Arbeitsfeld verweisbaren Versicherten bedarf es nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 01. MÃ¤rz 1984 (4 RJ 43/83 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 117) nur dann der konkreten Benennung zumindest einer VerweisungstÃ¤tigkeit, wenn die KlÃ¤gerin selbst leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch mit

vielfÃ¤ltigen und/oder erheblichen gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen ausfÃ¼hren kann. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die EinschrÃ¤nkung bezÃ¼glich des Wechsels der KÃ¶rperhaltung stellt lediglich eine Beschreibung von leichten TÃ¤tigkeiten dar (vgl. BSG, Urteil vom 27. April 1982 â 1 RJ 132/80 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 90 und Urteil vom 01. MÃ¤rz 1984 a.a.O.). Eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine sonstige schwerwiegende Behinderung, die es der KlÃ¤gerin auch bei vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit unmÃ¶glich macht, eine geeignete ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen, sogenannte "KatalogfÃ¤lle" (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1986 â 4 a RJ 55/84 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 137) liegen nicht vor. Insbesondere ist die KlÃ¤gerin nicht am ZurÃ¼cklegen des Arbeitsweges, also des Weges von ihrer Wohnung bis zu einer etwaigen ArbeitsstÃ¤tte (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 1991 â 13/5 RJ 43/90 â SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10), gehindert. BetriebsunÃ¼bliche Pausen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1984 5a RKn 18/83 SozR 2200 Â§ 1247 RVO Nr. 43) muss sie wÃ¤hrend der Arbeitszeit nicht einhalten.

Der Umstand, dass es in einer Zeit angespannter Arbeitsmarktlage schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden, und die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) zu einer derartigen Vermittlung nicht in der Lage ist, ist kein Grund zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Denn bei vollschichtiger EinsatzmÃ¶glichkeit ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu berÃ¼cksichtigen, und es kommt auf die Zahl der vorhandenen, nicht auf die Zahl der gerade freien ArbeitsplÃ¤tze an (vgl. BSG, GroÃer Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 â GS 2/95 â BSGE 80,24 -).

Nachdem die KlÃ¤gerin nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI (a.F.) ist, hat sie erst recht keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach den strengeren Vorschriften des Â§ 44 SGB VI (a.F.). Bei einem LeistungsvermÃ¶gen von mehr als sechs Stunden tÃ¤glich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind auch die Voraussetzungen zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI (in der Fassung ab dem 01. Januar 2001 BGBl. 2000, Teil I, Seite 1827) nicht erfÃ¼llt.

Die Â§Â§ 43, 44 SGB VI a.F. waren auf Grund der Antragstellung am 11. Oktober 1996 anzuwenden (Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024